



**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)
der Gemeinde Böttingen vom 29. April 2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Böttingen hat in seiner Sitzung am 29. April 2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 Euro,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,00 Euro,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 Euro.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet. Halbe Stunden werden aufgerundet, weniger als halbe Stunden werden abgerundet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **20,00 Euro** für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse unabhängig von der Dauer. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen von Gremien wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die beiden ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung eine solche als jährliche Pauschale in Höhe von je 100,00 Euro. Bei unterjährigem Ausscheiden erfolgt eine anteilige Auszahlung.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters nach Einzelnachweis eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird am Jahresende ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird jährlich im Voraus geleistet. Der Ersatz nach Absatz 3 wird jeweils am Monatsende nach Entstehen gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 9. April 2001 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Böttlingen, den 29. April 2019


Benedikt Bugge, Bürgermeister

